OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413470/7/HW

Datum:
Linz, 26. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von R W, geboren x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31.5.2019, GZ: VStV/919300438006/2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde über die Beschwerde führende Partei (in der Folge: Bf) eine Strafe wegen Übertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf das Rechtsmittel der Beschwerde.

II.1. Es fand eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Bei einer am 14.2.2019 im Wettlokal „K“ am x durchgeführten finanzpolizeilichen Kontrolle wurden die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Geräte mit den Serien-Nr. x (FA-Nr. 2), x (FA-Nr. 3), x (FA-Nr. 4), x (FA-Nr. 5), x (FA-Nr. 6), x (FA-Nr. 7), x (FA-Nr. 8), x (FA-Nr. 9), x (FA-Nr. 10), x (FA-Nr. 11), x (FA-Nr. 12), x (FA-Nr. 13), x (FA-Nr. 14), x (FA-Nr. 15) und x (FA-Nr. 16) vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt. Die gegenständlichen Geräte befanden sich zumindest seit 10.12.2018 bis 14.2.2019 am oben genannten Standort und wurden dort unter anderem auch unmittelbar vor Beginn der finanzpolizeilichen Kontrolle für Kunden zur Nutzung bereit gehalten und betrieben, um damit nachhaltig und selbstständig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen. Die V T s.r.o. war im Zeitraum 10.12.2018 bis 14.2.2019 Betreiberin des Wettlokals „K“ am x. Die Bf war im Zeitraum 10.12.2018 bis 31.12.2018 handelsrechtliche Geschäftsführerin der M GmbH, welche Gesellschaft auch in diesem Zeitraum Arbeitgeberin von J B war. Die M GmbH hat J B unter anderem im Zeitraum von 10.12.2018 bis 14.2.2019 an die V T s.r.o. überlassen, wobei allerdings nicht feststeht, dass bzw. wann J Br im Dezember 2018 im verfahrensgegenständlichen Lokal tatsächlich tätig war.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung: Die Feststellungen betreffend die durchgeführte Kontrolle sowie die dabei vorgefundenen Geräte gründen vor allem auf der Dokumentation der Finanzpolizei sowie auf den Angaben in der mündlichen Verhandlung. Aufgrund der Angaben des Zeugen W in der mündlichen Verhandlung und der Angaben von E A (wonach er ca. 10 Minuten vor Kontrollbeginn in das Lokal gekommen sei und er glaube, dass alle Automaten eingeschaltet waren) sowie angesichts des Umstandes, dass E A vor der Kontrolle bei einem Gerät auch das Spiel Ring of Fire spielte, folgt für das erkennende Landesverwaltungsgericht, dass die Geräte unmittelbar vor Kontrollbeginn noch für Kunden zur Nutzung bereit gehalten und betrieben wurden. Dafür, dass die Geräte seit 10.12.2018 am oben genannten Standort betrieben wurden, spricht vor allem die Anzeige der O O M GmbH. Dass

die V T s.r.o. im Zeitraum 10.12.2018 bis 14.2.2019 Betreiberin des Wettlokals „K“ am x war, stimmt mit der Dienstanweisung an Frau B überein. Dass die Bf im Zeitraum 10.12.2018 bis 31.12.2018 handelsrechtliche Geschäftsführerin der M GmbH war, wurde bereits im angefochtenen Bescheid festgestellt und es ist die Bf dem nicht substantiiert entgegen getreten, sodass das Landesverwaltungsgericht von Richtigkeit dieser Feststellung ausgeht, zumal diese auch mit dem Firmenbuchauszug im Einklang steht. Aus den Angaben von J B ergibt sich, dass diese bei der M GmbH angestellt und grundsätzlich auch seit mehreren Monaten im verfahrensgegenständlichen Lokal tätig war. Allerdings gab J B bei ihrer Einvernahme im Februar 2019 auch an, dass sie vor zwei Monaten, also im Dezember 2018, in einer anderen Filiale gewesen wäre. Aus den Angaben von J B lässt sich daher nicht zwingend entnehmen, dass bzw. wann J B im Dezember 2018 im verfahrensgegenständlichen Lokal tätig war. Auch aus der Dienstanweisung und den sonstigen Unterlagen lassen sich bezüglich der Tätigkeit von J B im Dezember 2018 keine zwingenden Rückschlüsse ziehen. Für das Landesverwaltungsgericht steht daher nicht fest, dass bzw. wann J B im Dezember 2018 im verfahrensgegenständlichen Lokal tätig war. Feststellungen dazu, ob J B allenfalls auch im November 2018 im verfahrensgegenständlichen Lokal tätig war, sind nicht erforderlich, zumal Sache des gegenständlichen Verfahrens nur der Zeitraum ab 10.12.2018 ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass J B im Tatzeitraum im verfahrensgegenständlichen Lokal tätig gewesen wäre, sodass auch die unternehmerische Beteiligung der M GmbH an verbotenen Ausspielungen im Wettlokal „K“ am x durch die Überlassung von J B im Zeitraum 10.12.2018 bis 31.12.2018 nicht feststeht. Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob die Bf eine unternehmerische Beteiligung an verbotenen Ausspielungen im Zeitraum 10.12.2018 bis 31.12.2018 zu verantworten hat, war auf Tatsachenebene festzustellen, sodass diesbezüglich daher Fragen betroffen sind, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof (im Allgemeinen) nicht berufen ist (vgl. etwa VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010; 18.06.2014, Ra 2014/01/0029).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger